

# Bauwerksverzeichnis

## St 2177

### " Kulmain - Marktredwitz "

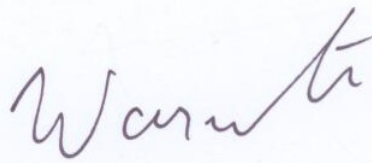
## Ortsumgehung Waldershof

Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+424

Abschn. 320, Station 1,731 bis Abschn. 360, Station 0,272

### Planfeststellung vom 31.03.2014

Aufgestellt:  
Amberg, den **20.08.2018**  
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach



Wasmuth, Ltd. Baudirektor

*Änderungen aufgrund der  
Tekturen A - C*

**Tektur C** vom 20.08.2018

# VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

## 1.1.1 Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /Der Freistaat Bayern/Der Landkreis/Die führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie/Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland/des/der nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Straßenbaulastträger für die  
Bayern / Landkreis

/ Stadt

ist der/die Freistaat  
/Gemeinde

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
  - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
  - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße/Kreisstraße mit richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.



Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

**4.** Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /Der Freistaat Bayern/Der Landkreis/Die erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

**5.** Straßensperrungen, Umleitungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

**6.** Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

## **7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

## **8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /der/die das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der/des über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
  
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /den/die angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
  
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
  
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /der/die im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

### 1.1.2 Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Flnr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz

GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)

RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RV	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.01	Bau-km 0+000 (=Abschnitt 320, Station 1,731) bis Bau-km 3+430	Staatsstraße 2177 (neu)	a) ---  b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die St 2177 (neu) nach Maßgabe der Planunterlagen neu gebaut. Im Einzugsbereich des Trinkwasserschutzgebietes von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+300 ist der konstruktive Fahrbahnaufbau gemäß den Vorgaben der RiStWag für die engere Schutzzone II auszuführen.</p> <p><u>Hinweis:</u>  Von Bau-km 0+000 bis 0+980 beträgt die Bankettbreite 2,50 m, von Bau-km 0+980 bis Bau-km 2+300 sind die Bankette auf eine Breite von 1,50 m reduziert.</p> <p>Von Bau-km 2+300 bis Bau-km 3+430 wird die St 2177 (neu) nach Maßgabe der Planunterlagen mit einem RQ 10,5 neu gebaut.</p> <p>Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage Nr. 8 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anderes vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Staatsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Soweit Teile bestehender Straßen und öffentlicher Wege überbaut werden, gelten diese mit der Verkehrsfreigabe als zur Staatsstraße umgestuft.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der St 2177 (neu) obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02B	ca. Bau-km 0+070 bis ca. Bau-km 0+575  sowie  ca. Bau-km 0+650 bis ca. Bau-km 0+712 der St 2177 (neu)	Einziehung und Rekultivierung der St 2177 (alt)	a) Freistaat Bayern  b) ---	Die St 2177 (alt) wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt eingezogen, zu- rückgebaut und rekultiviert.  Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.  Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung entfällt.



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.02	ca. Bau-km 0+070 bis ca. Bau-km 0+245  sowie  ca. Bau-km 0+650 bis ca. Bau-km 0+712 der St 2177 (neu)	Einziehung und Rekultivierung der St 2177 (alt)	a) Freistaat Bayern  b) ---	Die St 2177 (alt) wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt eingezogen, zu- rückgebaut und rekultiviert.  Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.  Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung entfällt.

ersetzt durch Tektur B vom 28.02.2018

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03B	ca. Bau-km 0+245 bis ca. Bau-km 0+610 links der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) ---  b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut. Er ersetzt die im Zuge der St 2177 (neu) rückgebaute Erschließung der angrenzenden Flurstücke.</p> <p>Die Anbindung des öFW erfolgt über den öFW Fl.-Nr. 1959 an die St 2177 (neu) bei Bau-km 0+245.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt ca. 200m mit einer Regelbreite von 3,0m in Schotterbauweise zuzüglich beidseitiger 0,75m breiter Bankette.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.03	ca. Bau-km 0+245 bis ca. Bau-km 0+610 links der St 2177 (neu)	Abstufung und Rückbau der St 2177 (alt) zum öffentli- chen Feld- und Waldweg	a) Freistaat Bayern  b) Stadt Waldershof	<p>Die St 2177 (alt) wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt auf eine asphaltierte Breite von 3,00 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette zurückgebaut und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.</p> <p>Die Abstufung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten des Rückbaus zum öffentlichen Feld- und Waldweg trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Stadt Waldershof.</p>

ersetzt durch Tektur B vom 28.02.2019

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.04	Bau-km 0+042 links der St 2177 (neu)	Anpassung bestehender Feldweg auf Fl.-Nr. 1933/7 (nicht ver- markt)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) Stadt Waldershof	<p>Bei Bau-km 0+042 links der St 2177 (neu) wird der bestehende Feldweg auf Fl.-Nr. 1933/7 (nicht vermarkt) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anpassung erfolgt auf einer Länge von rd. 30 m mit einer Ausbaubreite von 3,0 m in Schotterbauweise. Der direkte Einmündungsbereich zur St 2177 (neu) wird auf einer Länge von ca. 10 m asphaltiert.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.05	Bau-km 0+242 links der St 2177 (neu)	Anpassung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.- Nr. 1959 (nicht ausge- baut)	<u>Eigentümer:</u> a) und b) Stadt Waldershof	<p>Der an die St 2177 (alt) angeschlossene öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1959 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt rd. 50 m mit einer Regelbreite von 3,00 m in Asphaltbauweise. Der direkte Einmündungsbereich zur Staatsstraße 2177 (neu) wird als Aufstellbereich für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer bis zur rd. 22 m entfernt liegenden Einmündung des öFW (BWVZ 1.03) mit einer bituminös befestigten Breite von 4,50 m zuzüglich beidseitig standfester jeweils 0,75 m breiter Bankette ausgebildet.</p> <p>Die Widmung des verlegten Wegabschnittes zum öffentlichen Feld- und Waldweg erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p> <p>Die Einziehung des straßenbaulich entbehrlichen Wegabschnittes erfolgt mit der Sperrung.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung des neuen Wegabschnittes und der Reaktivierung des rückzubauenden Wegabschnittes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.06	Bau-km 0+602 links der St 2177 (neu)	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2169 (nicht ausge- baut)	<u>Eigentümer:</u> a) DB Netz AG  b) ---	<p>Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2169 in die St 2177 (alt) kann aus Gründen der Verkehrssicherheit an dieser Stelle nicht den neuen Verhältnissen angepasst werden und wird deshalb eingezogen, zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Erschließung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2169 erfolgt künftig durch den anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.05) und einem neuen Wegabschnitt (BWVZ 1.03).</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

entfällt durch Tektur B vom 28.02.2018

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07A	Bau-km 0+624 rechts der St 2177 (neu)	Anbindung der künftigen TIR 17 (neu) an die St 2177 (neu)	a) Freistaat Bayern b) Lkr. Tirschenreuth	<p>Bei Bau-km 0+624 rechts, wird die künftige Kreisstraße TIR 17 (neu) an die St 2177 (neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung einschließlich Anpassung beträgt ca. 300 m mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m zuzüglich beidseitig standfester Bankette mit jeweils 1,50 m sowie den fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen bei kleinen Entwurfswerten im direkten Einmündungsbereich zur St 2177 (neu).</p> <p>Im Knotenpunktsbereich wird die übergeordnete St 2177 (neu) für die aus nördlicher Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer mit Linksabbiegestreifen, bestehend aus Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke in Form des LA 2 nach RAL ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in Mulden gesammelt und über bestehende Straßenentwässerungseinrichtungen abgeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt dem Landkreis Tirschenreuth</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.07	Bau-km 0+624 rechts der St 2177 (neu)	Anbindung der künftigen TIR 17 (neu) an die St 2177 (neu)	a) Freistaat Bayern b) Lkr. Tirschenreuth	<p>Bei Bau-km 0+624 rechts, wird die künftige Kreisstraße TIR 17 (neu) an die St 2177 (neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung einschließlich Anpassung beträgt ca. 300 m mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m zuzüglich beidseitig standfester Bankette mit jeweils 1,50 m sowie den fahrgometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen bei kleinen Entwurfsradien im direkten Einmündungsbereich zur St 2177 (neu).</p> <p>Im Knotenpunktsbereich wird die übergeordnete St 2177 (neu) für die aus nördlicher Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer mit Linksabbiegestreifen, bestehend aus Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke und geschlossener Form nach RAL ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in Mulden gesammelt und über bestehende Straßenentwässerungseinrichtungen abgeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße obliegt dem Landkreis Tirschenreuth</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.08	Bau-km 0+365 rechts der St 2177 (neu) bis Bau-km 0+248 rechts der künftigen TIR 17 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut. Er ersetzt den im Zuge der St 2177 (neu) überbauten Privatweg Fl.-Nr. 1933/30.</p> <p>Die Anbindung des öFW erfolgt bei ca. Bau-km 0+248 der künftigen Kreisstraße TIR 17 (neu). Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1619 bindet an diesen neuen öFW an.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt ca. 567 m mit einer Regelbreite von 3,0 m in Schotterbauweise zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.</p> <p>Im Einmündungsbereich zur künftigen Kreisstraße TIR 17 (neu) (BWVZ 1.07) wird der öFW im Verlauf enger Entwurfswinkel nach Angabe der Planunterlagen asphaltiert und der direkte Aufstellbereich auf 4,50 m zuzüglich standfester Bankette aufgeweitet.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.09	Bau-km 0+365 rechts der St 2177 (neu)	Auflassung eines best. Feldweges auf Fl.-Nr. 1933/33	a) Grundstückseigen- tümer  b)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird ein bestehender Feldweg (nicht abgemarkt) von der Baumaßnahme berührt bzw. überbaut.</p> <p>Die Ersatzerschließung erfolgt künftig durch einen neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.08).</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10B	Bau-km 0+690 bis Bau-km 1+340 der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt werden beidseitig der St 2177 (neu) öffentliche Feld- und Waldwege neu gebaut. Sie binden bei Bau-km 1+130 an die St 2177 (neu) an.</p> <p>Sie erschließen im Zuge der St 2177 (neu) die unterbrochenen Wege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• öFW Fl.-Nr. 2169</li> <li>• öFW Fl.-Nr. 2148</li> <li>• Privatweg Fl.-Nr. 2079/21</li> <li>• öFW Fl.-Nr. 2118</li> <li>• öFW Fl.-Nr. 2115</li> <li>• Privatweg Fl.-Nr. 2075</li> </ul> <p>(Anmerkung: Der tatsächliche Verlauf des Privatweges Fl.-Nr. 2075 ist im Querschnittsbereich der Neubautrasse um rd. 18 m in Stationierungsrichtung gegenüber dem abgemarkten Grundstück auf Bau-km 1+178 verschoben.)</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Wegabschnitte beträgt für den westlich der St 2177 (neu) verlaufenden öFW rd. 625 m, für den östlich der St 2177 (neu) verlaufenden öFW ca. 613 m. Die Wegebefestigung erfolgt jeweils in Schotterbauweise mit einer Regelbreite von 3,00 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Die Einmündungsbereiche zur St 2177 (neu) bei Bau-km 1+130 werden in deren Verlauf enger Entwurfsradien nach Angabe der Planunterlagen asphaltiert.</p> <p>Bei dem westlichen Weg wird bei Bau-km 0+950 der St 2177 (neu) eine Ausweichstelle für den landwirtschaftlichen Verkehr angelegt. Die Breite an dieser Stelle beträgt 6,00m auf einer Länge von ca. 18.00m.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Wege werden nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die erstmalige Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.10	Bau-km 0+690 bis Bau-km 1+340 der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt werden beidseitig der St 2177 (neu) öffentliche Feld- und Waldwege neu gebaut. Sie binden bei Bau-km 1+130 an die St 2177 (neu) an. Sie erschließen im Zuge der St 2177 (neu) die unterbrochenen Wege:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• öFW Fl.-Nr. 2169</li> <li>• öFW Fl.-Nr. 2148</li> <li>• Privatweg Fl.-Nr. 2079/21</li> <li>• öFW Fl.-Nr. 2118</li> <li>• öFW Fl.-Nr. 2115</li> <li>• Privatweg Fl.-Nr. 2075</li> </ul> <p>(Anmerkung: Der tatsächliche Verlauf des Privatweges Fl.-Nr. 2075 ist im Querschnittsbereich der Neubautrasse um rd. 18 m in Stationierungsrichtung gegenüber dem abgemarkten Grundstück auf Bau-km 1+178 verschoben.)</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Wegabschnitte beträgt für den westlich der St 2177 (neu) verlaufenden öFW rd. 625 m, für den östlich der St 2177 (neu) verlaufenden öFW ca. 613 m. Die Wegebefestigung erfolgt jeweils in Schotterbauweise mit einer Regelbreite von 3,00 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Die Einmündungsbereiche zur St 2177 (neu) bei Bau-km 1+130 werden in deren Verlauf enger Entwurfsradien nach Angabe der Planunterlagen asphaltiert.</p> <p>Die Wege werden nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die erstmalige Herstellung trägt der Freistaat Bayern. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11A	Bau-km 1+538 links der St 2177 (neu)	Anbindung der TIR 17 an die St 2177 (neu)	a) --- b) Lkr. Tirschenreuth	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich, wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 künftig an die St 2177 (neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung einschließlich Anpassung beträgt ca. 140 m mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite <math>b = 5,50</math> m zuzüglich beidseitig standfester Bankette mit jeweils 1,50 m sowie den fahrgometrisch erforderlichen Kurvenaufweitungen bei kleinen Entwurfswerten im direkten Einmündungsbereich zur St 2177 (neu).</p> <p>Im Knotenpunktsbereich wird die übergeordnete St 2177 (neu) für die aus südlicher Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer mit Linksabbiegestreifen, bestehend aus Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke in Form des LA 2 nach RAL ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in Mulden gesammelt und über bestehende Straßenentwässerungseinrichtungen abgeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße TIR 17 obliegt dem Landkreis Tirschenreuth.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.11	Bau-km 1+538 links der St 2177 (neu)	Anbindung der TIR 17 an die St 2177 (neu)	a) --- b) Lkr. Tirschenreuth	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich, wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 künftig an die St 2177 (neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung einschließlich Anpassung beträgt ca. 140 m mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite <math>b = 5,50</math> m zuzüglich beidseitig stapfester Bankette mit jeweils 1,50 m sowie den fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenaufweitungen bei kleinen Entwurfsradien im direkten Einmündungsbereich zur St 2177 (neu).</p> <p>Im Knotenpunktsbereich wird die übergeordnete St 2177 (neu) für die aus südlicher Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer mit Linksabbiegestreifen, bestehend aus Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke und geschlossener Form nach RAL ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in Mulden gesammelt und über bestehende Straßenentwässerungseinrichtungen abgeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur Kreisstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße TIR 17 obliegt dem Landkreis Tirschenreuth.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12A	<p>Bau-km 1+760 bis  <a href="#">Bau-km 2+550</a>  rechts der  St 2177 (neu)</p> <p>sowie</p> <p>Bau-km 0+050 bis  Bau-km 0+090  rechts der  Anbindung der  TIR 17</p>	<p>Einziehung  entbehrlicher  Teile der  TIR 17</p>	<p>a) Lkr. Tirschenreuth  b) ---</p>	<p>Die bestehende Kreisstraße TIR 17 wird in den in Spalte 2 genannten Abschnitten bereichsweise durch die St 2177 (neu), <a href="#">die GVS nach Leutendorf und die GVS nach Waldershof</a> überbaut und verliert ihre Verkehrsbedeutung. Die entbehrlich gewordenen Teile der Kreisstraße TIR 17 werden für den Verkehr entbehrlich, eingezogen und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8, Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.12	Bau-km 1+760 bis Bau-km 2+550 rechts der St 2177 (neu)  sowie  Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+090 rechts der Anbindung der TIR 17	Einziehung entbehrlicher Teile der TIR 17	a) Lkr. Tirschenreuth  b) ---	<p>Die bestehende Kreisstraße TIR 17 wird in den in Spalte 2 genannten Abschnitten bereichsweise durch die St 2177 (neu) überbaut und verliert ihre Verkehrsbedeutung. Die entbehrlich gewordenen Teile der Kreisstraße TIR 17 werden für den Verkehr entbehrlich, eingezogen und rekultiviert.</p> <p>Soweit nicht Art. 8, Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.13	Bau-km 1+530 bis Bau-km 1+760 links der St 2177 (neu)	Abstufung der TIR 17 zum Privat- weg	a) Lkr. Tirschenreuth  b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 zum Privatweg abgestuft und dient künftig zur Erschließung der direkt angrenzenden Sport- und Freizeitanlage.</p> <p>Die Abstufung wird nach Art. 7 Bay StrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung des Privatweges obliegt künftig der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.14	Bau-km 1+530 links der St 2177 (neu)	Anbindung des Privatwe- ges an die TIR 17	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Der zum Privatweg abzustufende Teil der bestehenden Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.13) wird bei Bau-km 0+050 rechts an die Anbindung der Kreisstraße TIR 17 an die St 2177 (neu) (BWVZ 1.11) angeschlossen.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt rd. 25 m, die Ausbaubreite von 5,50 m entspricht zusätzlich standfester Bankette der des ursprünglichen Kreisstraßenquerschnittes.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.15	Bau-km 1+742 bis Bau-km 1+770 links der St 2177 (neu)	Verlegung und Anpas- sung eines Privatweges Fl.-Nr. 2236/12	a) und b) anliegende Grund- stückseigentümer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird die bestehende Anbindung des Privatweges Fl.-Nr. 2236/12 an die in diesem Streckenabschnitt aufzulassende Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.12) künftig nicht mehr wiederhergestellt werden.</p> <p>Ersatzweise erfolgt die Anbindung an den zum Privatweg abzustufenden Teil der Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.13).</p> <p>Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.16	Bau-km 1+318 bis Bau-km 1+522 links der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird zur Erschließung der betroffenen angrenzenden Grundstücke westlich der St 2177 (neu) ein ca. 235 m langer öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut.</p> <p>Er wird künftig an die Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.11) angebunden.</p> <p>Die Wegebefestigung erfolgt in Schotterbauweise mit einer Regelbreite von 3,0 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.</p> <p>Der Einmündungsbereich in die Kreisstraße TIR 17 wird asphaltiert.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.17	Bau-km 1+450 bis Bau-km 1+870 rechts der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (ausgebaut)	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird zur Erschließung der betroffenen angrenzenden Grundstücke östlich der St 2177 (neu) ein ca. 430 m langer öffentlicher Feld- und Waldweg neu gebaut. Die Anbindung des öFW an das Straßennetz erfolgt dabei planmäßig als direkte Verlängerung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße). Die bestehende direkte Anbindung an die in diesem Streckenabschnitt aufzulassende Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.12) entfällt künftig.</p> <p>Die Wegebefestigung erfolgt in Schotterbauweise mit einer Regelbreite von 3,0 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.</p> <p>Der Einmündungsbereich in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße) wird asphaltiert.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.18	Bau-km 1+860 rechts der St 2177 (neu)	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße)	a) Stadt Waldershof b) ---	<p>Die bestehende Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße) an die in diesem Bereich aufzulassende Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.12) ist nach plangemäßem Ausbau der St 2177 (neu) nicht mehr erforderlich und wird deshalb eingezogen, zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19B	Bau-km 2+190 rechts der St 2177 (neu)	Anpassung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2451	a) Stadt Waldershof b) Stadt Waldershof	<p>Die bestehende Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2451 an die in diesem Bereich aufzulassende Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.12) wird nach plangemäßem Ausbau der St 2177 (neu) wieder hergestellt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der erstmaligen Herstellung des neuen Wegabschnittes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.19	Bau-km 2+190 rechts der St 2177 (neu)	Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2451	a) Stadt Waldershof b) ---	<p>Die bestehende Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 2451 an die in diesem Bereich aufzulassende Kreisstraße TIR 17 (BWV 12) ist nach plangemäßigem Ausbau der St 2177 (neu) nicht mehr erforderlich und wird deshalb eingezogen, zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>

ersetzt durch Tektur B vom 28.02.2019

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20A	Bau-km 2+525 rechts der St 2177 (neu)	Anbindung der GVS nach Waldershof (neu) an die St 2177 (neu)	a) --- b) Stadt Waldershof bzw. Stadt Marktredwitz	<p>Bei Bau-km 2+525 rechts wird die GVS nach Waldershof (neu) an die St 2177 (neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung beträgt einschließlich Anpassung ca. 155 m mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m zuzüglich beidseitig standfester Bankette mit jeweils 1,50 m sowie den fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen im direkten Einmündungsbereich zur St 2177 (neu).</p> <p>Im Knotenpunktsbereich wird die übergeordnete St 2177 (neu) für die aus nördlicher Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer mit Linksabbiegestreifen, bestehend aus Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke in Form des LA 2 nach RAL ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis (BWVZ 3.08A) anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in Mulden gesammelt und über Straßenentwässerungseinrichtungen abgeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur GVS gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.20	Bau-km 2+525 rechts der St 2177 (neu)	Anbindung der GVS nach Waldershof (neu) an die St 2177 (neu)	a) --- b) Stadt Waldershof bzw. Stadt Marktredwitz	<p>Bei Bau-km 2+525 rechts wird die GVS nach Waldershof (neu) an die St 2177 (neu) angebunden.</p> <p>Die Länge der neu zu bauenden Anbindung beträgt einschließlich Anpassung ca. 155 m mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 5,50 m zuzüglich beidseitig standfester Bankette mit jeweils 1,50 m sowie den fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen im direkten Einmündungsbereich zur St 2177 (neu).</p> <p>Im Knotenpunktsbereich wird die übergeordnete St 2177 (neu) für die aus nördlicher Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer mit Linksabbiegestreifen, bestehend aus Verziehungsstrecke, Verzögerungsstrecke und Aufstellstrecke und geschlossener Form nach RAL ausgebildet.</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen in Mulden gesammelt und über bestehende Straßentwässerungseinrichtungen abgeleitet.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur GVS gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

Ersetzt durch Tektur "A"  
vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21A	Bau-km 2+270 bis Bau-km 2+525 der St 2177 (neu)	GVS nach Leutendorf (neu)	<u>Eigentümer:</u> a) Stadt Marktredwitz b) Stadt Marktredwitz bzw. Stadt Waldershof  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) Stadt Marktredwitz b) Stadt Marktredwitz bzw. Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ist im Zuge der St 2177 (neu) die GVS nach Leutendorf zu verlegen. Die GVS nach Leutendorf (neu) wird künftig über ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk (BWVZ 2.04A) an die GVS nach Waldershof (neu) (BWVZ 1.20A) angeschlossen.</p> <p>Die GVS nach Leutendorf (neu) erhält eine bituminös befestigte Fahrbahnbreite von 5,50 m zuzüglich beidseitig standfest angebaute Bankette von je 1,50 m sowie die fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen bei kleinen Entwurfswerten und der Einmündung in die GVS nach Waldershof (BWVZ 1.20A).</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis (BWVZ 3.09A) anders vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Mulden großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur GVS gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.21	Bau-km 2+270 bis Bau-km 2+525 der St 2177 (neu)	GVS nach Leutendorf (neu)	<u>Eigentümer:</u> a) Stadt Marktredwitz b) Stadt Marktredwitz bzw. Stadt Waldershof  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) Stadt Marktredwitz b) Stadt Marktredwitz bzw. Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt ist im Zuge der St 2177 (neu) die GVS nach Leutendorf zu verlegen. Die GVS nach Leutendorf (neu) wird künftig über ein neu zu errichtendes Brückenbauwerk (BWVZ 2.04) an die GVS nach Waldershof (neu) (BWVZ 1.20) angeschlossen.</p> <p>Die GVS nach Leutendorf (neu) erhält eine bituminös befestigte Fahrbahnbreite von 5,50 m zuzüglich beidseitig standfest angebauter Bankette von je 1,50 m sowie die fahrgeometrisch erforderlichen Kurvenverbreiterungen bei kleinen Entwurfswerten und der Einmündung in die GVS nach Waldershof (BWVZ 1.20).</p> <p>Soweit nicht im BWVZ anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen und Mulden großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird gemäß Art. 6 BayStrWG zur GVS gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22A	Bau-km 2+240 bis Bau-km 2+270 links der St 2177 (neu)	Einziehung entbehrlicher Teile der GVS nach Leuten- dorf	a) Stadt Marktredwitz b) ---	<p>Die GVS nach Leutendorf wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt für den Verkehr entbehrlich und deshalb eingezogen, zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.22	Bau-km 2+240 bis Bau-km 2+270 links der St 2177 (neu)	Einziehung entbehrlicher Teile der GVS nach Leuten- dorf	a) Stadt Marktredwitz b) ---	<p>Die GVS nach Leutendorf wird in dem in Spalte 2 genannten Abschnitt für den Verkehr entbehrlich und wird deshalb eingezogen, zurückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und die Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.23A	Bau-km 2+175 bis Bau-km 2+270 links der St 2177 (neu)	Anpassung eines Privatweges Fl.-Nr. 167	<u>Eigentümer:</u> a) und b) anliegende Grund- stückseigentümer	<p>Die bestehende Anbindung des Privatweges Fl.-Nr. 167 der Gmkg. Leutendorf an die GVS nach Leutendorf wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anbindung erfolgt bei ca. Bau-km 0+145 der GVS nach Leutendorf (neu) auf einer Länge von ca. 115 m mit einer Regelbreite von 3,00 m in Schotterbauweise zzgl. beidseitiger 1,00 m breiter Bankette (Schutzplanken). Der direkte Einmündungsbereich zur GVS wird bis einschließlich der Einmündung des Geh- und Radweges (BWVZ 1.24A) asphaltiert sowie der direkte Aufstellbereich auf 6,00 m zzgl. standfester Bankette in fahrgeometrisch erforderlicher Breite aufgeweitet.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.23	Bau-km 2+175 bis Bau-km 2+270 links der St 2177 (neu)	Anpassung eines Privatweges Fl.-Nr. 167	<u>Eigentümer:</u> a) und b) anliegende Grund- stückseigentümer	<p>Die bestehende Anbindung des Privatweges Fl.-Nr. 167 der Gmkg. Leutendorf an die GVS nach Leutendorf wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Anbindung erfolgt bei ca. Bau-km 0+145 der GVS nach Leutendorf (neu) auf einer Länge von ca. 115 m mit einer Regelbreite von 3,00 m in Schotterbauweise zzgl. beidseitiger 1,00 m breiter Bankette (Schutzplanken). Der direkte Einmündungsbereich zur GVS wird bis einschließlich der Einmündung des Geh- und Radweges (BWVZ 1.24) asphaltiert sowie der direkte Aufstellbereich auf 6,00 m zzgl. standfester Bankette in fahrgeometrisch erforderlicher Breite aufgeweitet.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24A	Bau-km 1+480 links bis Bau-km 2+235 der St 2177 (neu)	Geh- und Radweg (beschränkt öffentlicher Weg)	a) Stadt Waldershof b) Stadt Waldershof bzw. Stadt Marktredwitz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird der straßenbegleitende Geh- und Radweg der bestehenden Kreisstraße TIR 17 von der Baumaßnahme unterbrochen bzw. teilweise überbaut und ist deshalb zu verlegen bzw. den geänderten Verhältnissen anzupassen.</p> <p>Im Zuge der Verlegung des Geh- und Radweges wird zur Schaffung einer höhenfreien Querung der St 2177 (neu) bei Bau-km 1+833 eine Radwegunterführung (BWVZ 2.03) neu gebaut. Eine weitere Anbindung an die GVS nach Leutendorf erfolgt über den Privatweg Fl.-Nr. 167 (BWVZ 1.23A).</p> <p>Die Befestigung des verlegten Geh- und Radweges erfolgt auf einer Breite von 2,50 m in Asphaltbauweise zzgl. 0,50 m breiter Bankette auf beiden Seiten.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p> <p>Entbehrliche Teile des Geh- und Radweges werden eingezogen und zurückgebaut. Die Einziehung der entbehrlichen Teile wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.24	Bau-km 1+480 links bis Bau-km 2+235 der St 2177 (neu)	Geh- und Radweg (beschränkt öffentlicher Weg)	a) Stadt Waldershof  b) Stadt Waldershof bzw. Stadt Marktredwitz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird der straßenbegleitende Geh- und Radweg der bestehenden Kreisstraße TIR 17 von der Baummaßnahme unterbrochen bzw. teilweise überbaut und ist deshalb zu verlegen bzw. den geänderten Verhältnissen anzupassen.</p> <p>Im Zuge der Verlegung des Geh- und Radweges wird zur Schaffung einer höhenfreien Querung der St 2177 (neu) bei Bau-km 1+833 eine Radwegunterführung (BWVZ 2.03) neu gebaut. Eine weitere Anbindung an die GVS nach Leutendorf erfolgt über den Privatweg Fl.-Nr. 167 (BWVZ 1.23).</p> <p>Die Befestigung des verlegten Geh- und Radweges erfolgt auf einer Breite von 2,50 m in Asphaltbauweise zzgl. 0,50 m breiter Bankette auf beiden Seiten.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Geh- und Radweges trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p> <p>Entbehrliche Teile des Geh- und Radweges werden eingezogen und zurückgebaut. Die Einziehung der entbehrlichen Teile wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.25	Bau-km 0+060 links der Anbindung TIR 17 an die St 2177 (neu)	Auflassung bestehende Zufahrt Fl.-Nr. 2558/3	a) Stadt Waldershof b) ---	<p>Die in Spalte 2 genannte Zufahrt wird von der Baumaßnahme betroffen und wird daher aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der davon betroffenen landwirtschaftlichen Flurstücke ist künftig über den neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.16) gewährleistet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.26	Bau-km 1+645 links der St 2177 (neu)	Auflassung bestehende Zufahrt Fl.-Nr. 2558/3	a) Stadt Waldershof b) ---	<p>Die in Spalte 2 genannte Zufahrt wird von der Baumaßnahme betroffen und wird daher aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der davon betroffenen landwirtschaftlichen Flurstücke ist künftig über den neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.17) gewährleistet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.27	Bau-km 1+770 rechts der St 2177 (neu)	Auflassung bestehende Zufahrt Fl.-Nr. 2558/3	a) Stadt Waldershof b) ---	<p>Die in Spalte 2 genannte Zufahrt wird von der Baumaßnahme betroffen und daher aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung der davon betroffenen landwirtschaftlichen Flurstücke ist künftig über den neu herzustellenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.17) gewährleistet.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt künftig.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.28	Bau-km 1+825 rechts der St 2177 (neu)	Anpassung bestehende Zufahrt	a) und b) Grundstückseigentü- mer bzw. Nutzungs- berechtigte	<p>Die in Spalte 2 genannte Zufahrt wird von der Baumaßnahme berührt und ist den neuen Verhältnissen anzupassen.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.29	Bau-km 2+020 links der St 2177 (neu)	Einziehung Privatweg Fl.-Nr. 216 (Gmkg. Leu- tendorf)	a) anliegende Grund- stückseigentümer  b) ---	<p>Die bestehende Anbindung des Privatweges Fl.-Nr. 216 der Gmkg. Leutendorf an die in diesem Bereich aufzulassende Kreisstraße TIR 17 (BWVZ 1.12) wird künftig nicht mehr direkt an die St 2177 (neu) angeschlossen und wird deshalb eingezogen und zurückgebaut.</p> <p>Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30B	Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+060 rechts der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Durch den plangemäßen Ausbau der St 2177 (neu) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl.-Nr. 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446 und 2447 künftig nicht mehr erschlossen.</p> <p>Ersatzweise ist die Anlage eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2169/19 sowie Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße) herzustellen.</p> <p>Die Wegebefestigung erfolgt bis zu Fl.-Nr. 2453 in Asphaltbauweise und anschließend in Schotterbauweise mit einer Regelbreite von 3,0 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30A	Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+060 rechts der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Durch den plangemäßen Ausbau der St 2177 (neu) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl.-Nr. 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446 und 2447 künftig nicht mehr erschlossen.</p> <p>Ersatzweise ist die Anlage eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2169/19 sowie Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße) herzustellen.</p> <p>Die Wegebefestigung erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Regelbreite von 3,0 m zuzüglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.30	Bau-km 2+000 bis Bau-km 2+060 rechts der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Durch den plangemäßen Ausbau der St 2177 (neu) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen Fl.-Nr. 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446 und 2447 künftig nicht mehr erschlossen.</p> <p>Ersatzweise ist die Anlage eines öffentlichen Feld- und Waldweges mit Anbindung an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 2169/19 sowie Fl.-Nr. 2439 (Leutendorfer Straße) herzustellen.</p> <p>Die Wegebefestigung erfolgt in Asphaltbauweise mit einer Regelbreite von 3,0 m zu züglich beidseitiger 0,75 m breiter Bankette.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.31A	Bau-km 2+255  sowie  Bau-km 2+320 rechts der St 2177 (neu)	Auflassung bestehende Zufahrt	a) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungs berechtigte  b) ---	Die in Spalte 2 genannten Grundstückszufahrten können künftig ersatzlos aufgelassen und rückgebaut werden.  Die Kosten für den Rückbau und Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung entfällt künftig.

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.31	Bau-km 2+255  sowie  Bau-km 2+320 rechts der St 2177 (neu)	Auflassung bestehende Zufahrt	a) Grundstückseigen- tümer bzw. Nut- zungsberechtigte  b) ---	Die in Spalte 2 genannten Grundstücks- zufahrten können künftig ersatzlos aufge- lassen und rückgebaut werden.  Die Kosten für den Rückbau und Rekulti- vierung trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung entfällt künftig.

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.32A	Bau-km 2+275 bis Bau-km 2+750 links der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Marktredwitz	<p>Der bestehende Privatweg auf Fl.-Nr. 327, Gmkg. Leutendorf und auf Fl.-Nr. 3366, Gmkg. Waldershof (BWVZ 1.34), wird durch die Baumaßnahme berührt bzw. teilweise überbaut. Hierdurch wird in dem in Abschnitt 2 genannten Bereich der Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges notwendig.</p> <p>Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges erfolgt künftig bei ca. Bau-km 0+145 der GVS nach Leutendorf (neu) (BWVZ 1.21A) auf einer Länge von ca. 510 m mit einer Regelbreite von 3,00 m in Asphaltbauweise zzgl. beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. An geeigneten Stellen werden plangemäß zwei Ausweichen für mögliche Begegnungsfälle geschaffen.</p> <p>Der direkte Einmündungsbereich zur GVS nach Leutendorf (neu) wird auf 6,00 m zzgl. standfester a.d.St. 1,0 m breiter Bankette (Schutzplanken) in fahrgeometrisch erforderlicher Breite aufgeweitet. (Aufstellungsbereich für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer).</p> <p>Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis (BWVZ 3.09A) anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Mulden großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.32	Bau-km 2+275 bis Bau-km 2+750 links der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Marktredwitz	<p>Der bestehende Privatweg auf Fl.-Nr. 327, Gmkg. Leutendorf (BWVZ 1.34), wird durch die Baumaßnahme berührt bzw. teilweise überbaut. Hierdurch wird in dem in Abschnitt 2 genannten Bereich der Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges notwendig.</p> <p>Die Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges erfolgt künftig bei ca. Bau-km 0+145 der GVS nach Leutendorf (neu) (BWVZ 1.21) auf einer Länge von ca. 510 m mit einer Regelbreite von 3,00 m in Asphaltbauweise zzgl. beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. An geeigneten Stellen werden plangemäß zwei Ausweichen für mögliche Begegnungsfälle geschaffen.</p> <p>Der direkte Einmündungsbereich zur GVS nach Leutendorf (neu) wird auf 6,00 m zzgl. standfester a.d.St. 1,0 m breiter Bankette (Schutzplanken) in fahrgeometrisch erforderlicher Breite aufgeweitet. (Aufstellbereich für wartepflichtige Verkehrsteilnehmer).</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.33A	Bau-km 2+695 bis Bau-km 2+770 rechts der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Zur Aufrechterhaltung der Erschließung wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich der Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich. Dieser beginnt mit der Anbindung an die Ortsstraße „An der Brücke“ und <b>endet am Grundstück Fl.-Nr. 2564.</b></p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von 3,00 m in Schotterbauweise <b>zzgl. beidseitiger 0,75 m breiter Bankette</b> ausgeführt. Der direkte Einmündungsbereich zur Ortsstraße „An der Brücke“ wird bituminös befestigt.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.33	Bau-km 2+695 bis Bau-km 2+770 rechts der St 2177 (neu)	Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Zur Aufrechterhaltung der Erschließung wird in dem in Spalte 2 genannten Bereich der Neubau eines öffentlichen Feld- und Waldweges erforderlich. Dieser beginnt mit der Anbindung an die Ortsstraße „An der Brücke“ und endet am Grundstück Fl.-Nr. 256 f.</p> <p>Der Weg wird mit einer Breite von 3,00 m in Schottbauweise zzgl. beidseitiger 0,75 m breiter Bankette ausgeführt. Der direkte Einmündungsbereich zur Ortsstraße „An der Brücke“ wird bituminös befestigt.</p> <p>Der Weg wird nach Art. 6 BayStrWG zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.34	Bau-km 2+465 rechts bis Bau-km 2+700 links der St 2177 (neu)	Einziehung Privatweg Fl.-Nr. 327 (Gmkg. Leu- tendorf)	a) anliegende Grund- stückseigentümer  b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der Privatweg Fl.-Nr. 327 von der Baumaßnahme berührt bzw. teilweise überbaut.</p> <p>Als Ersatzschließung für die betroffenen Grundstücke dienen künftig die neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.32 und 1.33).</p> <p>Entbehrliche Wegteile gelten mit der Sperrung als eingezogen und werden - soweit diese nicht einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden - rückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.35	Bau-km 2+460 rechts bis Bau-km 2+500 links der St 2177 (neu)	Einziehung Privatweg Fl.-Nr. 323 (Gmkg. Leu- tendorf)	a) anliegende Grund- stückseigentümer  b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird der Privatweg Fl.-Nr. 323 von der Baumaßnahme berührt bzw. teilweise überbaut.</p> <p>Entbehrliche Wegteile gelten mit der Sperrung als eingezogen und werden - soweit diese nicht einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden - rückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Die Kosten für den Rückbau und Rekultivierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung entfällt.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.36	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+175 der Ortsstraße "An der Brücke"	Anpassung der Ortsstraße "An der Brücke"	a) und b) Stadt Waldershof	<p>Bei Bau-km 2+800 der St 2177 (neu) wird die bestehende Ortsstraße "An der Brücke" von der Baumaßnahme berührt bzw. teilweise überbaut und wird neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Länge der Anpassung beträgt ca. 175 m.</p> <p>Im Zuge der Anpassung der Ortsstraße „An der Brücke“ wird zur Schaffung einer höhenfreien Querung der St 2177 (neu) bei Bau-km 2+833 ein Überführungsbauwerk (BWVZ 2.05) neu gebaut.</p> <p>Die neuen Straßenteile werden zur Ortsstraße gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Waldershof.</p> <p>Entbehrliche Teile der Ortsstraße werden eingezogen und zurückgebaut. Die Einziehung der entbehrlichen Teile wird mit der Sperrung wirksam.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.37	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+205 des Geh- und Rad- weges	Anpassung des Geh- und Radweges	a) und b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird der Geh- und Radweg den Erfordernissen zur Herstellung einer höhenfreien Radquerung mittels eines neu zu errichtenden Bauwerkes (BWVZ 2.07) angepasst.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.38	Abschnitt 100, Station 5,500 bis Abschnitt 100, Station 5,635 der TIR 17	Abstufung der TIR 17 zur GVS	a) Lkr.Tirschenreuth bzw. Lkr. Wunsiedel  b) Stadt Waldershof bzw. Stadt Marktredwitz	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Abstufung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraße obliegt künftig der Stadt Waldershof bzw. der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.39	Abschnitt 100, Station 5,635 bis Abschnitt 100, Station 6,333 der TIR 17	Abstufung der TIR 17 zur Ortsstraße	a) Lkr. Tirschenreuth b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die bestehende Kreisstraße TIR 17 durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Abstufung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt künftig der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.40	Abschnitt 320, Station 2,442 bis Abschnitt 320, Station 4,018 der St 2177 (alt)	Abstufung der St 2177 (alt) zur TIR 17 (neu)	a) Freistaat Bayern b) Lkr. Tirschenreuth	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die St 2177 (alt) durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zur Kreisstraße TIR 17 (neu) abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Abstufung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße TIR 17 (neu) obliegt künftig dem Landkreis Tirschenreuth.</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.41	Abschnitt 340, Station 0,000 bis Abschnitt 340, Station 0,961 der St 2177 (alt)	Abstufung der St 2177 (alt) zur Ortsstraße	a) Freistaat Bayern b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die St 2177 (alt) durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zur Ortsstraße abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Abstufung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der Ortsstraße obliegt künftig der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.42	Abschnitt 360, Station 0,000 bis Abschnitt 360, Station 0,272 der St 2177 (alt)	Abstufung der St 2177 (alt) zur GVS	a) Freistaat Bayern b) Stadt Waldershof	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die St 2177 (alt) durch den vorliegenden Streckenabschnitt ersetzt und zur GVS abgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i. V. m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Abstufung mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS obliegt künftig der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.43A	Bau-km 0+155 rechts der GVS nach Walder- shof (neu)	Anpassung der Zufahrt zu Fl.-Nr. 2555 / 2556 und Fl.- Nr. 2547 der Gmkg. Wal- dershof	a) und b) anliegende Grund- stückseigentümer	<p>Im Zuge der Anbindung der GVS nach Waldershof (neu) (BWVZ 1.20A) an die St 2177 (neu) wird die bestehende Grundstückszufahrt zu den Grundstücken Fl.-Nr. 2555 / 2556 und Fl.-Nr. 2547 der Fa. Scherdel von der Baumaßnahme berührt und ist entsprechend den neuen Verhältnissen wieder anzupassen.</p> <p>Die Ausbildung der gemeinsamen Zu- und Ausfahrt von und zur GVS nach Walders-hof erfolgt plangemäß nach den fahrgeometrischen Erfordernissen einer Betriebs-andienung mit Lkw-Verkehr. Die Ausbildung des Einmündungsbereiches erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung der Grundstückszufahrt trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.44A	Bau-km 0+060 links der GVS nach Walder- shof (neu)	Anpassung der Zufahrt zu Fl.-Nr. 2560 der Gmkg. Waldershof	a) und b) anliegende Grund- stückseigentümer	<p>Im Zuge der Anbindung der GVS nach Waldershof (neu) (BWVZ 1.20A) an die St 2177 (neu) wird der bestehende Privatweg auf Fl.-Nr. 327, Gmkg. Leutendorf und Fl.-Nr. 3366, Gmkg. Waldershof (BWVZ 1.34) überbaut und die Erschließung des Grundstückes Fl.-Nr. 2560 damit unterbrochen.</p> <p>Ersatzweise ist eine neue Zu- und Ausfahrt an die GVS nach Waldershof bei Bau-km 0+060 den geänderten Verhältnissen wieder anzupassen.</p> <p>Die Ausbildung erfolgt plangemäß in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung der Grundstückszufahrt trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung bleibt unverändert.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.45A	Bau-km 2+740 links der St 2177 (neu)	Anpassung der Zufahrt zu Fl.-Nr. 2576/5 Gmkg. Wal- dershof	a) - b) anliegende Grund- stückseigentümer	<p>Der bestehende Privatweg auf Fl.-Nr. 327 Gmkg. Leutendorf und Fl.-Nr. 3366 Gmkg. Waldershof (BWVZ 1.34) wird durch die Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut. Ersatzweise wird dazu ein öFW mit Anbindung an die GVS nach Leutendorf angelegt und bei Bau-km 0+510 wieder an den bestehenden Privatweg angeschlossen (BWVZ 1.32A).</p> <p>Die durch die teilweise Überbauung des Privatweges ebenfalls mit unterbrochene Grundstückszufahrt zu Fl.-Nr. 2576/5 wird plangemäß etwa bei Bau-km 0+500 des öFW (BWVZ 1.32A) wieder hergestellt. Die Ausbildung erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten für die bauliche Anpassung der Grundstückszufahrt trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem anliegenden Grundstückseigentümer.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.46B	Bau-km 2+150 rechts der St 2177 (neu)	Ausbau einer Kreuzung von best. öffentli- chen Feld- und Waldwe- gen	a) Stadt Waldershof b) Stadt Waldershof	<p>Durch den Neubau der St 2177neu und Einziehung der Kreisstraße TIR 17 entfallen die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Flurstücken 2466, 2467,2469, 2470, 2471 und 2472.</p> <p>Um die Zufahrtsmöglichkeiten wieder herzustellen wird die Kreuzung zwischen dem öFW 2451 und dem öFW 2558/2 aufgeweitet, so dass hier ein Abbiegen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen möglich wird, und die Grundstücke in Zukunft von Süden befahrbar sind.</p> <p>Die Widmung der beiden öFW (Fl.-Nr. 2451 und Fl.-Nr. 2558/2) bleibt dabei unverändert.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.47B	Bau-km 2+115 bis Bau-km 2+240 links der St 2177 (neu)	Errichtung eines öFW zur Grund- stückser- schließung	a) Grundstückseigen- tümer  b) Stadt Marktredwitz	<p>Ergänzend zu 1.24A (Radweg entlang der St 2177) wird der in Spalte 2 genannte Bereich in einer Breite von 3,00m (+ 1,00 Bankett beidseitig) ausgebaut um eine Zufahrtsmöglichkeit zu den Flurstücken 230, 231, 232, 233 und 234 für den landwirtschaftlichen Verkehr zu ermöglichen.</p> <p>Ebenfalls wird die Ausrundung zu dem öFW Fl.-Nr. 167 (BV-Nr. 1.23A) mit einem Radius von 10m ausgebildet.</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg erfolgt mit Verkehrsübergabe.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.01	Bau-km 0+679 der St 2177 (neu) = Bahn-km 119,600 der Bahnlinie Nürnberg – Schirnding	<u>Bauwerk 0-1:</u> Unterführung der Bahnlinie Nürnberg - Schirnding	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 0+679 der St 2177 (neu) kreuzt künftig die Staatsstraße die bestehende Bahnlinie "Nürnberg - Schirnding" höhenfrei. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als Straßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:           ≥ 14,60 m  Lichte Höhe:            ≥ 6,20 m  Kreuzungswinkel:   47,559 gon  Breite zw. den Geländern: 15,10 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten zur Herstellung des Bauwerkes trägt gemäß § 11 Abs. 1 EKrG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt dem Freistaat Bayern.</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02C	Bau-km 1+333 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 1-1:</u> Unterführung der Kössein	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Bei <b>Bau-km 1+333</b> der St 2177 (neu) quert künftig die Staatsstraße die Kössein. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als Straßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u></p> <p><b>Lichte Weite:</b>     ≥ 23,00 m  <b>Lichte Höhe:</b>     ≥ 2,00 m  <b>Kreuzungswinkel:</b> 80,00 gon  Breite zw. den Geländern: 11,60 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß Art. 33a BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.02	Bau-km 1+340 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 1-1:</u> Unterführung der Kössein	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Bei Bau-km 1+340 der St 2177 (neu) quert künftig die Staatsstraße die Kössein. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als Straßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u>  Lichte Weite: <math>\geq 6,50</math> m  Lichte Höhe: <math>\geq 2,00</math> m  Kreuzungswinkel: 100,00 gon  Breite zw. den Geländern: 11,60 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß Art. 33a BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Der Straßenbaulastträger hat die Unterhaltungsmehrkosten am Gewässer zu tragen, die durch die Verkehrsanlage verursacht werden (Art. 22 Abs. 3 BayWG) oder zum Schutz dieser Anlage erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.03	Bau-km 1+833 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 1-2:</u> Radwegunter- führung	a) ---  b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2177 (neu) kreuzt künftig bei Bau- km 1+833 den Geh- und Radweg (BWVZ 1.24) mittels eines neu herzustellenden Bauwerkes höhenfrei. Das neu herzustel- lende Brückenbauwerk wird als Staats- straßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Ab- messungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:       ≥ 4,00 m  Lichte Höhe:        ≥ 2,50 m  Kreuzungswinkel: 100,00 gon  Breite zw. den Geländern: 11,60 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bau- werkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß Art. 33 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.04A	Bau-km 2+284 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 2-1:</u> Überführung der GVS nach Leutendorf	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2177 (neu) kreuzt künftig bei Bau-km 2+284 die GVS nach Leutendorf (neu) (BWVZ 1.21A) höhenfrei. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als GVS-Überführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:       ≥ 20,00 m  Lichte Höhe:         ≥ 4,70 m  Kreuzungswinkel: 81,75 gon  Breite zw. den Geländern: 10,10 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß Art. 33 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Fahrbahnbelages obliegt der Stadt Marktredwitz.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.04	Bau-km 2+284 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 2-1:</u> Überführung der GVS nach Leutendorf	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2177 (neu) kreuzt künftige bei Bau-km 2+284 die GVS nach Leutendorf (neu) (BWVZ 1.21) höhenfrei. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als GVS-Überführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:       ≥ 20,00 m Lichte Höhe:         ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 81,75 gon Breite zw. den Geländern: 10,10 m Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß Art. 33 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Fahrbahnbelages obliegt der Stadt Marktredwitz.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.05	Bau-km 2+833 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 2-2:</u> Überführung der Ortsstraße "An der Brücke"	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2177 (neu) kreuzt künftige bei Bau-km 2+833 die neu zu verlegende Ortsstraße "An der Brücke" (BWVZ 1.36) höhenfrei. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als Ortsstraßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:       ≥ 23,00 m  Lichte Höhe:         ≥ 4,70 m  Kreuzungswinkel: 100,00 gon  Breite zw. den Geländern: 10,50 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt gemäß Art. 33 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Fahrbahnbelages obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.06	Bau-km 2+920 der St 2177 (neu) = Bahn-km 121,635 der Bahnlinie Nürnberg – Schirnding	<u>Bauwerk 2-3:</u> Überführung der Bahnlinie Nürnberg – Schirnding (Eisenbahn- brücke)	a) --- b) Deutsche Bahn AG	<p>Bei Bau-km 2+920 der St 2177 (neu) kreuzt künftig die Staatsstraße die bestehende Bahnlinie "Nürnberg - Schirnding" höhenfrei. Das neu herzustellende Brückenbauwerk wird als Eisenbahnüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Abmessungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:       ≥ 21,50 m  Lichte Höhe:         ≥ 4,70 m  Kreuzungswinkel: 50,00 gon  Breite zw. den Geländern: 10,75 m  Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bauwerkes trägt gemäß § 11 Abs. 1 EKrG der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Deutschen Bahn AG.</p> <p>Die für das neue Bauwerk entstehenden Erhaltungskosten sind vom Straßenbaulastträger abzulösen (§ 15 Abs. 1 EKrG).</p> <p>Zwischen der DB Netz AG (Deutsche Bahn) und dem Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung - wird eine Vereinbarung geschlossen.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07A	Bau-km 3+413 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 3-1:</u> Radwegunter- führung	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2177 (neu) kreuzt künftig bei Bau- km 3+413 den bestehenden Geh- und Radweg mittels eines neu herzustellenden Bauwerkes höhenfrei. Das neu her- zustellende Brückenbauwerk wird als Staatsstraßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Ab- messungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:       ≥ 4,00 m Lichte Höhe:        &gt; 2,75 m Kreuzungswinkel: 94,00 gon Breite zw. den Geländern: 14,30 m Br.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bau- werkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt dem Freistaat Bayern.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.07	Bau-km 3+413 der St 2177 (neu)	<u>Bauwerk 3-1:</u> Radwegunter- führung	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die St 2177 (neu) kreuzt künftig bei Bau- km 3+413 den bestehenden Geh- und Radweg mittels eines neu herzustellen- den Bauwerkes höhenfrei. Das neu her- zustellende Brückenbauwerk wird als Staatsstraßenüberführung ausgebildet.</p> <p><u>Das neue Bauwerk weist folgende Ab- messungen auf:</u></p> <p>Lichte Weite:           ≥ 4,00 m Lichte Höhe:            &gt; 2,75 m Kreuzungswinkel: 94,00 gon Breite zw. den Geländern: 14,30 m Dr.Kl. Lastbild gem. DIN Fachbericht 101</p> <p>Die Kosten für die Herstellung des Bau- werkes trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerkes obliegt dem Freistaat Bayern.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+300 der St 2177 (neu)	Straßenentwässerung innerhalb des Einzugsgebietes ausgewiesener Wasserschutzzonen	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt wird das aus dem unmittelbaren Straßenbereich (Fahrbahn, Bankett, Dammböschung) der St 2177 (neu) anfallende Niederschlagswasser gemäß den Vorgaben der RiStWag für die Engere Schutzzone (Zone II) in gedichteten Mulden sowie in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt und <b>den Regenrückhaltebecken (BWVZ 3.03, 3.04A)</b> zugeführt und von diesen aus gedrosselt an die jeweiligen Vorfluter (Kreuzweiher Bächl, Kössein) abgeleitet.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (Rauhbettnmulde).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten zur Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.01	Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+300 der St 2177 (neu)	Straßenentwässerung innerhalb des Einzugsgebietes ausgewiesener Wasserschutzzonen	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt wird das aus dem unmittelbaren Straßenbereich (Fahrbahn, Bankett, Dammböschung) der St 2177 (neu) anfallende Niederschlagswasser gemäß den Vorgaben der St Vag für die Engere Schutzzone (Zone II) in gedichteten Mulden sowie in dauerhaft dichten Rohrleitungen gesammelt und den Regenrückhaltebecken (BWVZ 3.03, 3.04) zugeführt und von diesen aus gedrosselt an die jeweiligen Vorfluter (Kreuzweiher Bächl, Kössein) abgeleitet.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (Rauhbettsmulde).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten zur Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02	Bau-km 2+300 bis Bau-km 3+430 der St 2177 (neu)  <u>und</u>  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,600 rechts der St 2121	Straßenentwässerung	a) ---  b) Freistaat Bayern	<p>Das im Zuge der St 2177 (neu) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen versickert, über Entwässerungsmulden, Rohrleitungen gesammelt und <b>den Regenrückhaltebecken (BWVZ 3.04A, 3.05)</b> zugeführt und von diesen aus gedrosselt an den Vorfluter (Kössein) abgeleitet.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (Rauhbettnulde).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten zur Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.02	Bau-km 2+300 bis Bau-km 3+430 der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,600 rechts der St 2121	Straßenentwässerung	a) ---  b) Freistaat Bayern	<p>Das im Zuge der St 2177 (neu) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen versickert, über Entwässerungsmulden, Rohrleitungen gesammelt und den Regenrückhaltebecken (BWVZ 3.04, 3.05) zugeführt und von diesen aus gedrosselt an den Vorfluter (Kössein) abgeleitet.</p> <p>Soweit technisch erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (Rauhbettsmulde).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten zur Herstellung der Straßenentwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Straßenentwässerung obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

Ersetzt durch Tektur "A"  
vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.03	Bau-km 0+030 rechts der St 2177 (neu)	<u>RRB 01</u> Regenrück- haltebecken Nr. 01 mit vorgeschalte- tem Absetz- becken	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+030 rechts der St 2177 (neu) ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken sowie nachgeschaltetem Becken mit belebter Bodenzone und gedichtetem Untergrund angelegt.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtflüssigkeitsabscheider und einer Rohrleitung in das Kreuzweiher Bächl. Der max. Drosselabfluss beträgt ca. 30 l/s. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens beträgt 475 m<sup>3</sup>.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens einschließlich aller dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04A	Bau-km 1+560 rechts der St 2177 (neu)	<u>RRB 02</u> Regenrück- haltebecken Nr. 02 mit vorgeschalte- tem Absetz- becken	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 1+560 rechts der St 2177 (neu) ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken sowie nachgeschaltetem Becken mit belebter Bodenzone und gedichtetem Untergrund angelegt.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtflüssigkeitsabscheider und einer Rohrleitung in die Kössein. Der max. Drosselabfluss beträgt ca. 30 l/s. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.</p> <p><a href="#">Das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens beträgt 1.050 m<sup>3</sup>.</a></p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens einschließlich aller dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.04	Bau-km 1+560 rechts der St 2177 (neu)	<u>RRB 02</u> Regenrück- haltebecken Nr. 02 mit vorgeschalte- tem Absetz- becken	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 1+560 rechts der St 2177 (neu) ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken sowie nachgeschaltetem Becken mit belebter Bodenzone und gedichtetem Untergrund angelegt.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtflüssigkeitabscheider und einer Rohrleitung in die Kassein. Der max. Drosselabfluss beträgt ca. 30 l/s. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens beträgt 1.025 m<sup>3</sup>.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens einschließlich aller dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.05	Abschnitt 240, Station 2,170 rechts der St 2121	<u>RRB 03</u> Regenrück- haltebecken Nr. 03 mit vorgeschalte- tem Absetz- becken	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung gesammelten Straßenoberflächenwassers wird bei Abschnitt 240, Station 2,170 rechts der St 2121 ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken angelegt.</p> <p>Die Entleerung des Beckens erfolgt über ein Auslaufbauwerk mit Leichtflüssigkeitsabscheider und einer Rohrleitung in die Kössein. Der max. Drosselabfluss beträgt ca. 50 l/s. Für außergewöhnliche Niederschlagsereignisse ist ein zusätzlicher Notüberlauf vorgesehen.</p> <p>Das Fassungsvermögen des Regenrückhaltebeckens beträgt 650 m<sup>3</sup>.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens einschließlich aller dazu erforderlichen Einrichtungen und Anlagen obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Unterlage Nr. 9 verwiesen.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.06	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+300 der künftigen TIR 17 (neu)	Straßenent- wässerung	a) --- b) Lkr. Tirschenreuth	<p>Das im Zuge der künftigen Kreisstraße TIR 17 (neu) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt dem Landkreis Tirschenreuth.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.07	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+140 der TIR 17	Straßenent- wässerung	a) und b) Lkr. Tirschenreuth	<p>Das im Zuge der Kreisstraße TIR 17 anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. der Entwässerung der St 2177 (neu) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt dem Landkreis Tirschenreuth.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.08A	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+155 der GVS nach Waldershof (neu)	Straßenentwässerung	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Das im Zuge der GVS nach Waldershof (neu) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. der Entwässerung der St 2177 (neu) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.08	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+155 der GVS nach Wal- dershof (neu)	Straßenent- wässerung	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Das im Zuge der GVS nach Waldershof (neu) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. der Entwässerung der St 2177 (neu) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.09A	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+444 der GVS nach Leu- tendorf (neu) und öFW (BWVZ 1.32A)	Straßenent- wässerung	a) ---  b) Stadt Marktredwitz bzw. Stadt Waldershof	<p>Das im Zuge der GVS nach Leutendorf (neu) und dem öFW (BWVZ 1.32A) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den Entwässerungseinrichtungen (BWVZ 3.02) der St 2177 (neu) bzw. den der GVS nach Waldershof (neu) (BWVZ 3.08A) zugeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Marktredwitz bzw. der Stadt Waldershof.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.09	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+130 der GVS nach Leu- tendorf (neu) und öFW (BWVZ 1.32)  und  Bau-km 0+255 bis Bau-km 0+444 der GVS nach Leutendorf (neu)	Straßenent- wässerung	a) ---  b) Stadt Marktredwitz bzw. Stadt Waldershof	<p>Das im Zuge der GVS nach Leutendorf (neu) und dem öFW (BWVZ 1.32) anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. der Entwässerung der St 2177 (neu) sowie der GVS nach Waldershof (neu) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlshalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Marktredwitz bzw. der Stadt Waldershof.</p>

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.10	Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+0175 der Ortsstraße „An der Brücke“	Straßenent- wässerung	a) und b) Stadt Waldershof	<p>Das im Zuge der Ortsstraße „An der Brücke“ anfallende Oberflächenwasser wird, soweit es nicht über Bankette, Böschungen und Mulden breitflächig versickert, über Entwässerungsrinnen, Mulden, Rohrleitungen und Durchlässe gesammelt und den bestehenden Entwässerungseinrichtungen bzw. der Entwässerung der St 2177 (neu) eingeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Entwässerungsmulden befestigt (z. B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.)</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten werden die Längsleitungen entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.11	Bau-km 0+705 bis Bau-km 1+340 links der St 2177 (neu)	Ableitung von nicht belastetem Niederschlagswasser aus dem angrenzenden Gelände	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Im gegenständlichen Trassenbereich der St 2177 (neu) ist geländebedingt durch die hangseitige Lage des Straßendamms die Anlage einer Entwässerungsmulde neben dem am Dammfuß der Staatsstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.10) vorgesehen.</p> <p>Dabei wird das aus westlicher Richtung breitflächig anfallende, <u>nicht verunreinigte</u> Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände vom übrigen Niederschlagswasser aus dem Fahrbahnbereich getrennt in Rasenmulden mit Einlaufschächten und Transportleitungen geführt und direkt in die Kössein bei Bau-km 1+340 bzw. bei Bau-km 1+298 jeweils links der St 2177 (neu) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.12A	Bau-km 1+350 bis Bau-km 1+510 links der St 2177 (neu)	Ableitung von nicht belastetem Niederschlagswasser aus dem angrenzenden Gelände	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Im gegenständlichen Trassenbereich der St 2177 (neu) ist geländebedingt durch die hangseitige Lage des Straßendamms die Anlage einer Entwässerungsmulde neben dem am Dammfuß der Staatsstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.16) vorgesehen.</p> <p>Dabei wird das aus westlicher Richtung breitflächig anfallende, <u>nicht verunreinigte</u> Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände vom übrigen Niederschlagswasser aus dem Fahrbahnbereich getrennt in Rasenmulden mit Einlaufschächten und Transportleitungen geführt und direkt in die Kössein bei Bau-km 1+632 rechts der St 2177 (neu) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.12	Bau-km 1+350 bis Bau-km 1+510 links der St 2177 (neu)	Ableitung von nicht belastetem Niederschlagswasser aus dem angrenzenden Gelände	a) --- b) Stadt Waldershof	<p>Im gegenständlichen Trassenbereich der St 2177 (neu) ist geländebedingt durch die hangseitige Lage des Straßendamms die Anlage einer Entwässerungsmulde neben dem am Dammfuß der Staatsstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg (BWVZ 1.16) vorgesehen.</p> <p>Dabei wird das aus westlicher Richtung breitflächig anfallende, <u>nicht verunreinigte</u> Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Gelände vom übrigen Niederschlagswasser aus dem Fahrbahnbereich getrennt in Rasenmulden mit Einlaufschächten und Transportleitungen geführt und direkt in die Kösse in bei Bau-km 1+632 rechts der St 2177 (neu) abgeleitet.</p> <p>Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtungen trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die künftige Unterhaltung obliegt der Stadt Waldershof.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.13	Bau-km 1+340 der St 2177 (neu)	Verlegung der Kössein	a) und b) Grundstückseigentü- mer	<p>In dem in Spalte 2 genannten Bereich wird durch die geplante Baumaßnahme eine Verlegung der Kössein (Gewässer III. Ordnung) nach Maßgabe der Pläne erforderlich.</p> <p>Das Gewässer wird dabei auf einer Länge von ca. 80 m verlegt.</p> <p>Die Verlegung erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weiden und dem Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Kosten der Verlegung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>

entfällt durch Tektur C vom 29.08.2019

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.14	Gesamte Baustrecke	Drainagen	a) und b) Grundstückseigentümer	<p>Sofern im Zuge der Baumaßnahme bestehende Drainagen überbaut bzw. beeinträchtigt werden, werden diese wieder funktionsfähig hergestellt.</p> <p>Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Drainagen verbleibt bei den Grundstückseigentümern.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	Bau-km 1+460 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,741 rechts der St 2121	bestehende Telekommunikationslinien	a) und b) Deutsche Telekom AG	In den in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie bzw. Leitung berührt.  Die Anlage wird - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.  <u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt.  Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.  Die Unterhaltung der verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.01	Bau-km 1+460 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,741 rechts der St 2121	bestehende Telekommunikationslinien	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>In den in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Baumaßnahme eine Telekommunikationslinie bzw. Leitung berührt.</p> <p>Die Anlage wird soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweise:</u>            Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Deutschen Telekom AG ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	Bau-km 1+460 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,980 rechts der St 2121	bestehende Stromversor- gungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt werden die dort befindlichen Anlagen der Bayernwerk AG durch die Baumaßnahme teilweise überbaut oder gekreuzt.</p> <p>Die betroffenen Anlagen und Einrichtungen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Verträgen (Rahmenvertrag).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen verbleibt weiterhin bei der Bayernwerk AG.</p>



**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.02	Bau-km 1+460 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,980 rechts der St 2121	bestehende Stromversor- gungskabel	a) und b) Bayernwerk AG	In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt werden die dort befindlichen Anlagen der Bayernwerk AG durch die Baumaßnah- me teilweise überbaut oder gekreuzt.  Die betroffenen Anlagen und Einrichtun- gen werden, soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesi- chert oder verlegt.  <u>Hinweis</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft er- stellt.  Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Verträgen (Rahmenver- trag).  Die Unterhaltung der Anlagen und Ein- richtungen verbleibt weiterhin bei der Bayernwerk AG.

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.03	Bau-km 1+460 bis Bau-km 2+450 links und rechts der St 2177 (neu)	20 kV-Leitung (Freileitung)	a) und b) Bayernwerk AG	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Bayernwerk AG berührt.</p> <p>Die betroffene Anlage wird - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei Bedarf wird ein Kreuzungsheft erstellt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den bestehenden Verträgen (Rahmenvertrag).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt weiterhin bei der Bayernwerk AG.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04	Bau-km 2+040 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)	Ferngaslei- tung DN 200 und Ferngaslei- tung DN 100	a) und b) Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt werden die dort befindlichen Anlagen der Ferngas Nordbayern GmbH durch die Baumaßnahme teilweise überbaut oder gekreuzt.</p> <p>Die bestehenden Anlagen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und FGN legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und vereinbaren dies vertragsrechtlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen die sich auf öffentlichem Grund befinden nach bestehenden Verträgen bzw. nach Sondernutzungsrecht; für Leitungen auf privaten Grundstücken nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) verbleibt weiterhin der Ferngas Nordbayern GmbH.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04a	Bau-km 2+010 bis Bau-km 2+040 links der St 2177 (neu)	Umlegung der best. Gaslei- tung DN 200	a) und b) Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die bestehende Ferngasleitung (LNR.1/90, DN 200) der Ferngas Nordbayern GmbH auf einer Länge von ca. 40m in ein Schutzrohr mit DN 400 um ca. 10 m in Richtung Südwesten umgelegt.</p> <p>Der Schutzstreifen der neuen Gasleitung (5m beidseitig der Leitungsachse) wird als dauerhaft zu Beschränkende Fläche aufgenommen.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen die sich auf öffentlichem Grund befinden nach bestehenden Verträgen bzw. nach Sondernutzungsrecht; für Leitungen auf privaten Grundstücken nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzummantelung u. ä.) verbleibt weiterhin der Ferngas Nordbayern GmbH.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04b	Bau-km 2+070 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)	Stilllegung der best. Gasan- schlussleitung für die ehem. Fa. Rosenthal	a) Ferngas Nordbayern (FGN) b) ---	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt wird die hier verlegte Gasleitung durch die Baumaßnahme teilweise überbaut oder gekreuzt.</p> <p>Die bestehende Anlage wird stillgelegt bzw. rückgebaut da der angeschlossene Betrieb nicht mehr existiert und somit kein weiterer Nutzen der Gasleitung vorliegt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen die sich auf öffentlichem Grund befinden nach bestehenden Verträgen bzw. nach Sondernutzungsrecht; für Leitungen auf privaten Grundstücken nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Der Unterhalt entfällt.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.04c	Bau-km 2+750 bis Bau-km 2+850 links und rechts der St 2177 (neu)	Gasleitung DN 125	a) und b) Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH	<p>In dem in Spalte 2 genannten Abschnitt werden die dort befindlichen Anlagen der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH durch die Baumaßnahme teilweise überbaut oder gekreuzt.</p> <p>Die bestehenden Anlagen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Straßenbaulastträger und Energieversorgung Selb-Marktredwitz legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind unvereinbar dies vertragsrechtlich.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen die sich auf öffentlichem Grund befinden nach bestehenden Verträgen bzw. nach Sondernutzungsrecht; für Leitungen auf privaten Grundstücken nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage (einschl. Steuerkabel, Schutzmantelung u. ä.) verbleibt weiterhin der Energieversorgung Selb-Marktredwitz GmbH.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Bau-km 1+460 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,980 rechts der St 2121	bestehende Wasserversorgungsleitungen	a) und b) Stadt Waldershof	<p>Die in den Bereichen der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisstraße TIR 17</li> <li>• öFW „Leutendorfer Straße“,</li> <li>• Ortsstraße "An der Brücke"</li> <li>• St 2177 (alt)</li> <li>• St 2121</li> </ul> <p>befindlichen Wasserversorgungsleitungen der Stadt Waldershof werden durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die betreffenden Leitungen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Stadt Waldershof ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen auf öffentlichem Grund nach den bestehenden Verträgen bzw. Sondernutzungsrecht; soweit sich die Leitungen auf privaten Grundstücken befinden nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Stadt Waldershof.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.05	Bau-km 1+460 bis Bau-km 3+430 links und rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1,980 rechts der St 2121	bestehende Wasserversorgungsleitungen	a) und b) Stadt Waldershof	Die in den Bereichen der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisstraße TIR 17</li> <li>• öFW „Leutendorfer Straße“,</li> <li>• Ortsstraße "An der Brücke"</li> <li>• St 2177 (alt)</li> <li>• St 2121</li> </ul> befindlichen Wasserversorgungsleitungen der Stadt Waldershof werden durch die Baumaßnahme berührt.  Die betreffenden Leitungen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen in Lage und Höhe angepasst, gesichert oder verlegt.  <u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Stadt Waldershof ausgeführt.  Die Kostentragung regelt sich für Leitungen auf öffentlichem Grund nach den bestehenden Verträgen bzw. Sondernutzungsrecht; soweit sich die Leitungen auf privaten Grundstücken befinden nach Entschädigungsrecht.  Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Stadt Waldershof.

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015



**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.06	Bau-km 1+460 links bis Bau-km 1+680 rechts der St 2177 (neu)  und  Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+430 der St 2177 (neu)  <u>und</u>  Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1+670 rechts der St 2121	bestehende Mischwasser- kanäle	a) und b) Stadt Waldershof	<p>In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten der Staatsstraße 2177 (neu) werden die dort befindlichen Mischwasserkanalleitungen der Stadt Waldershof durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die betroffenen Kanalleitungen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Stadt Waldershof ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen die sich auf öffentlichem Grund befinden nach den bestehenden Verträgen bzw. nach Sondernutzungsrecht, für Leitungen auf privaten Grundstücken nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Kanalleitungen verbleibt bei der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.06	<p>Bau-km 1+460 links bis Bau-km 1+680 rechts der St 2177 (neu)</p> <p>und</p> <p>Bau-km 2+880 bis Bau-km 3+430 der St 2177 (neu)</p> <p><u>und</u></p> <p>Bau-km 3+430 der St 2177 (neu) bis Abschnitt 240 Station 1+670 rechts der St 2121</p>	bestehende Mischwasser- kanäle	a) und b) Stadt Waldershof	<p>In den in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten der Staatsstraße 2177 (neu) werden die dort befindlichen Mischwasserkanalleitungen der Stadt Waldershof durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die betroffenen Kanalleitungen werden - soweit erforderlich - den neuen Verhältnissen angepasst, gesichert oder verlegt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit der Stadt Waldershof ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich für Leitungen die sich auf öffentlichem Grund befinden nach den bestehenden Verträgen bzw. nach Sondernutzungsrecht, für Leitungen auf privaten Grundstücken nach Entschädigungsrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der Kanalleitungen verbleibt bei der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.07	Bau-km 1+490 links bis Bau-km 1+660 rechts der St 2177 (neu)	Sam- meldrainage- leitung des ehemaligen Wasser- und Bodenver- band Walder- shof	a) und b) Stadt Waldershof	<p>Die vom ehemaligen Wasser- und Bodenverband Waldershof (aufgelöst i.J. 2001) auf die Stadt Waldershof übertragene Sammeldrainageleitung zwischen der Kreisstraße TIR 17 und der Kössein wird in dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt der St 2177 (neu) von der Baumaßnahme berührt und in diesem Bereich rückgebaut.</p> <p>Die Ableitung des anfallenden Drainagewassers in die Kössein erfolgt künftig plangemäß in den Einlaufschacht der ebenfalls neu herzustellenden Oberflächenentwässerung bei Bau-km 1+500 links der St 2177 (neu).</p> <p>Die Kosten für den Rückbau der künftig entbehrlichen Sammeldrainageleitung sowie für den Anschluss an den Einlaufschacht bei Bau-km 1+500 trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Sammeldrainageleitung verbleibt bei der Stadt Waldershof.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.01A	Bau-km 1+540 bis Bau-km 1+680 links der St 2177 (neu)  <u>und</u>  Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+320 links der St 2177 (neu)	Geländeauffüllung	a) ---  b) Eigentümer der jeweiligen Grundstücke	<p>Zur dauerhaften Ablagerung anfallender, nicht einbaufähiger Erdabtragungsmassen werden die Grundstücke Fl.-Nr. 2241/3, 2244, 2241/4, 2243, 2243/2, 2242, 2242/1 und 2558/3 der Gmkg. Waldershof sowie Fl.-Nr. 326, 326/3, 326/4 und 325/3 der Gmkg. Leutendorf gemäß den Darstellungen im Lageplan zum Bauwerksverzeichnis teilweise aufgefüllt. Die Geländeneigung der Auffüllung beträgt maximal 10 %.</p> <p>Die Kosten der Auffüllung und Profilierung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der aufgefüllten Grundstücksflächen obliegt den betroffenen Grundstückseigentümern.</p>

**Verzeichnis  
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen  
(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.01	Bau-km 1+540 bis Bau-km 1+680 links der St 2177 (neu)  und  Bau-km 2+200 bis Bau-km 2+320 links der St 2177 (neu)	Geländeauffüllung	a) ---  b) Eigentümer der jeweiligen Grund- stücke	Zur dauerhaften Ablagerung anfallender, nicht einbaufähiger Erdatragsmassen werden die Grundstücke Fl.-Nr. 2241/3, 2244, 2241/4, 2243, 2243/2, 2242, 2242/1 und 2558/3 der Gmkg. Waldershof sowie Fl.-Nr. 326, 326/3, 326/4 und 325/3 der Gmkg. Leutendorf gemäß den Darstellungen im Lageplan zum Bauwerksverzeichnis teilweise aufgefüllt. Die Geländeigung der Auffüllung beträgt maximal 10 %.  Die Kosten der Auffüllung und Profilierung trägt der Freistaat Bayern.  Die Unterhaltung der aufgefüllten Grundstücksflächen obliegt den betroffenen Grundstückseigentümern.

ersetzt durch Tektur A vom 18.12.2015

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.02	Bau-km 1+370 bis Bau-km 1+430 rechts der St 2177 (neu)	Teilweise Verfüllung bestehender Teichanlagen	a) Grundstückseigen- tümer b) Freistaat Bayern	Etwa bei Bau-km 1+370 bis Bau-km 1+430 werden zwei Teichanlagen von der Baumaßnahme berührt und teilweise überbaut.  Für die betroffenen Teilflächen entfällt die bisherige Nutzung als Fischteiche.  Die Kosten trägt der Freistaat Bayern.

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.01	Gesamte Baustrecke	Bepflanzung lt. land- schaftspflege- rischem Maß- nahmenplan (vgl. Unterla- ge Nr. 8)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die Bepflanzung erfolgt nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans (Unterlage Nr. 8)</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Bepflanzung im Bereich der St 2177 (neu) obliegt dem Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung der Bepflanzung im Bereich der öffentlichen Feld- und Waldwege obliegt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Stadt Waldershof sowie der Stadt Marktredwitz.</p>

**V e r z e i c h n i s**  
**der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen**  
**(Bauwerksverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.02	Gesamte Baustrecke	naturschutz- fachliche Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Maßnahmenplans (Unterlage Nr. 8).</p> <p>Die Kosten der Herstellung trägt der Freistaat Bayern.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Bayern.</p>